

## **Zweiter Nachtrag**

zur Rückgarantieerklärung des Landes vom 28. Januar 2008

in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 22. April 2009

### **Vorbemerkung**

**Gemäß der Übergangslösung zwischen BMWi und BMF bezüglich der Antragstellung im Kredit- und Bürgschaftsprogramm des Wirtschaftsfonds Deutschland bestehen die nationalen Elemente des Wirtschaftsfonds Deutschland für das erweiterte Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbanken für alle bis zum 31. März 2011 übernommenen Garantien, für die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bürgschaftsbank formal gestellte und ordnungsgemäß dokumentierte Anträge eingehen, fort. Sämtliche beihilferechtlichen Regelungen des Temporary Frameworks gelten nur noch für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen wurden.**

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 28. Januar 2008 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 22. April 2009 gilt für bis zum 31. März 2011 übernommene Garantien aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

### **Abschnitt II, Nr. 3.2, Absatz 2 („Ausgeschlossen ist ...“):**

Die im Ersten Nachtrag vorgesehene Ergänzung entfällt.

### **Abschnitt II, Nr. 3.3 erster Satz:**

Die im Ersten Nachtrag vorgesehene Ergänzung durch den zweiten Satz entfällt.

### **Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz wird durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:**

Der Nachtrag zur Rückgarantieerklärung des Landes gilt nur für solche Garantien der Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bei ihr bis zum 31. Dezember 2010 eingehen, bis zum 31. März 2011 übernimmt. Für ab 01. Januar 2011 übernommene Ausfallgarantien aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2011 eingehen, gelten, wie vorgesehen, wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückgarantieerklärung des Landes vom 28. Januar 2008 ohne Nachträge.

Dieser Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieerklärung, spätestens jedoch am 31. März 2037.

Schwerin, den 20. Dezember 2010

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

  
Claßen

